

B e s c h l u s s

der Strafkammer des Landgerichts P a s s a u

vom 7. Mai 1951:

I. r. S. [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED] /
[REDACTED], Eltern: [REDACTED], letztere geborene
[REDACTED],

ist hinreichend verdächtig,

- 1.) durch eine und dieselbe Handlung in 2 Fällen in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet zu haben, welche denselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist und welche nicht erweislich wahr ist,
- 2.) durch eine und dieselbe Handlung in 1 Fall einen anderen beleidigt zu haben und in 4 Fällen in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet zu haben, welche denselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist und welche nicht erweislich wahr ist.

Sachverhalt:

1.) Der Angeschuldigte I. S. [REDACTED] betreibt in einem Eckladen und 2 Zimmern des Anwesens [REDACTED] ein Radiogeschäft. In dem Räumungsverfahren W. [REDACTED] gegen I. S. [REDACTED] - Az. C 326/49 - hob das Amtsgericht Passau durch Endurteil vom 18. August 1950 das zwischen den Streitteilen bezüglich jener Geschäftsräume bestehende Untermietverhältnis auf (Bl. 69 des Beiaktes C 326/49).

Die 1. Zivilkammer des Landgerichts Passau wies durch Endurteil vom 29. November 1950 die Berufung des I. S. [REDACTED] im wesentlichen als unbegründet zurück (Bl. 99 des Beiaktes C 326/49).

Unter Bezugnahme auf diesen Räumungsprozess und seine im Zusammenhang damit bereits ergangenen Dienstaufsichtsbeschwerden erklärte der Angeschuldigte am 16. Januar 1951 zu Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts Passau auszugsweise folgendes:

„Ich erhebe Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in München. Ich sehe, dass der Oberlandesgerichtspräsident kein klares Licht in den Antisemitismus beim Landgericht Passau zu bringen wünscht. / Ich behaupte, dass die Richter antisemitisch eingestellt sind und ihre richterliche Pflicht verletzt haben, sie haben mir überhaupt keine Verhandlungsmöglichkeit gegeben und unterlassen, die ganze Sache aufzuklären. Sowie der Erstrichter, sowie die zweite Instanz haben mir die Möglichkeit einer Verteidigung nicht gegeben, weil mir überhaupt nicht mitgeteilt wurde, wo der Schwerpunkt des Prozesses liegt.“

I. S. [REDACTED] machte seine Angaben ruhig und im Bewusstsein

ihrer Tragweite. Er wählte jenen Wortlaut, um die Ehre des Oberlandesgerichtspräsidenten in München und der mit dem Zivilverfahren befassten Richter des Amtsgerichts und Landgerichts Passau zu verletzen, denen er schwerste Missachtung ihrer Berufspflichten vorwarf.

2.) Der Bayer. Staatsminister der Justiz wies mit Schreiben vom 7. Februar 1951 die von S. [REDACTED] gegen Richter und Dienstaufsichtsstellen erhobenen Vorwürfe nachdrücklichst zurück (Bl. 3 d.A.). Hierauf gab der Angeschuldigte erneut am 20. Februar 1951 zu Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts Passau u.a. an:

" Ich erhebe Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Herrn Bayer. Justizminister und begründe dieselbe wie folgt:

Meine Behauptung, dass die Richter antisemitisch eingestellt waren, ihre richterliche Pflicht verletzt, die Sache nicht aufgeklärt und mir keine Verhandlungsmöglichkeit gegeben haben, ist durch den Inhalt der Gerichtsakten bewiesen. Es ist eine freche Lüge, die Behauptung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz, dass die Richter den Rechtsstreit sorgfältig und gründlich behandelt haben. Dagegen ist wahr, dass die Richter antisemitische und nazistische Überzeugungen vertreten. Gleich bei der ersten Verhandlung wurde von ihnen das Urteil gefällt und mir wurde überhaupt keine Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen. Die Richter haben unter dem Deckmantel von scheinbarer Justiz dasselbe machen wollen, was die Nazis früher bei mir machten.

Um obige Beschuldigung zu klären, habe ich mehrmals den Landgerichtspräsidenten von Passau, wie auch einmal den Oberlandesgerichtspräsidenten in München, wie auch das Bayer. Justizministerium gebeten, durch die Staatsanwaltschaft meine Beschuldigungen zu überprüfen und im Falle, dass sie nicht wahr sein sollten, mich strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Obige Behörden haben aus Angst, dass der wiederauflebende Raub des Nazis wieder in der Öffentlichkeit bekannt werden sollte, meiner Bitte nicht entsprochen und mir keine Gelegenheit gegeben, mündlich meine Beschuldigungen vorzubringen. Dagegen decken sie mit ihrer Autorität die Rechtsbeugung der Passauer Richter."

Die Worte "freche Lüge" gebrauchte der Angeschuldigte in der Absicht, das Bayer. Staatsministerium der Justiz zu beleidigen. Im übrigen erhob er auch am 20. Februar 1951 gegen das Bayer. Staatsministerium der Justiz, den Oberlandesgerichtspräsidenten in München, den Landgerichtspräsidenten in Passau und die mit dem Zivilverfahren befassten Richter den Vorwurf schwerster Pflichtverletzung.

Diese Handlungen erfüllen den Tatbestand:

- 1.) von 2 rechtlich zusammentreffenden Vergehen der üblen Nachrede gemäss §§ 186, 194, 196, 73 StGB,
- 2.) von einem Vergehen der Beleidigung gemäss §§ 185, 194, 196 StGB in Tateinheit mit 4 rechtlich zusammentreffenden Vergehen der üblen Nachrede gemäss §§ 186, 194, 196, 73 StGB,

die Straftaten zu 1 und 2 stehen zueinander im Verhältnis der
Tatmehrheit gemäss § 74 StGB.

Zur Aburteilung ist gemäss §§ 73, 74 GVG, § 7 StPO die grosse
Strafkammer des Landgerichts Passau zuständig.

Auf Grund der vom Staatsanwalt hiewegen unterm 11. April 1951
erhobenen öffentlichen Klage und nach Prüfung der Einwendungen und
Anträge des Angeklagten wird gemäss § 203 StPO die Eröffnung des
Hauptverfahrens vor der Strafkammer des Landgerichts Passau be-
schlossen.

Die R i c h t e r :

Kraun

Landgerichtsdirektor

Reimer

Oberlandesgerichtsrat
b.R.

Weiss

Landgerichtsrat.